EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 7.12.2021
COM(2021) 771 final

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die Einhaltung der Anforderungen bezüglich des Sitzes der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde durch die EBA

1 EINLEITUNG

Vor dem Hintergrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union haben die 27 übrigen Mitgliedstaaten am Rande der Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) am 20. November 2017 das französische Paris als neuen Sitz der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) ausgewählt[1].

Der Sitz der EBA ist in Artikel 7 der EBA-Gründungsverordnung[2] (im Folgenden „EBA-Verordnung“) festgelegt, sodass aufgrund der Verlegung des Sitzes von London nach Paris eine entsprechende Änderung[3] erforderlich wurde. Mit der Änderung der EBA-Verordnung wurde nicht nur ein neuer Sitz festgelegt, sondern es wurden auch einige neue Anforderungen in Bezug auf den Sitz eingeführt; zudem wurde die Kommission dazu verpflichtet, bis zum 30. März 2019 und danach alle 12 Monate einen Bericht über die Einhaltung dieser Anforderungen durch die EBA zu veröffentlichen.

In Artikel 7 der EBA-Verordnung ist Folgendes festgelegt: „*Die Verlegung des Sitzes der Behörde darf die Behörde nicht bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse, der Organisation ihrer Leitungsstruktur, dem Betrieb ihrer zentralen Organisation und der Sicherstellung der wesentlichen Finanzierung ihrer Tätigkeiten beeinträchtigen, wobei die Behörde gegebenenfalls Dienste im Bereich der Verwaltungsunterstützung und der Gebäudeverwaltung, die keinerlei Verbindung zu den Kernaufgaben aufweisen, gemeinsam mit Agenturen der Union nutzen kann.*“

Die Informationen, die die Kommission zur Erfüllung ihrer Berichtspflicht benötigte, wurden von der EBA bereitgestellt. Die ersten beiden Berichte wurden 2019[4] und 2020[5] veröffentlicht. Dies ist der dritte Bericht im Rahmen der neuen Berichtspflicht.

2 VEREINBARUNG ÜBER DEN SITZ DER EBA

Am 6. März 2019 wurde in Paris eine Vereinbarung über den Sitz der EBA (im Folgenden „Sitzabkommen“) mit der französischen Regierung unterzeichnet. Gemäß Artikel 25 des Sitzabkommens hat die EBA die internen Verfahren für sein Inkrafttreten am 4. März 2019 abgeschlossen. Den Abschluss der Verfahren hat sie dem französischen Außenministerium im Juni 2021 bestätigt. Die EBA wartet nun auf die Bestätigung, dass die nach französischem Recht erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind, damit das Sitzabkommen in Kraft treten kann; dazu gehört auch die Ratifizierung durch das französische Parlament. Die Unterzeichnung des Sitzabkommens hat keine Auswirkungen auf die Tätigkeiten und die Leitung der EBA.

---

[1] Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ (Artikel 50), 20. November 2017: https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/11/20/european-banking-authority-to-be-relocated-to-city-country/

[2] Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

[3] Verordnung (EU) 2018/1717 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 in Bezug auf den Sitz der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (ABl. L 291 vom 16.11.2018, S. 1).

[4] COM(2019) 451 final.

[5] COM(2020) 317 final.

Das Sitzabkommen spiegelt die Anforderungen des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union[6] wider und begründet darüber hinaus den Anspruch der Bediensteten der EBA auf Ausstellung einer besonderen Aufenthaltserlaubnis FI (Fonctionnaire International), die ihren Status als internationale Beamte in Frankreich bescheinigt (gilt auch für Familienangehörige). Die EBA steht mit dem Protokollbüro des Ministeriums für Europa und Äußeres sowie den Zollbehörden in Kontakt, um bei der Ankunft der Bediensteten und ihrer Familien in Frankreich, bei der Erteilung besonderer Aufenthaltserlaubnisse und bei der Gewährung von Steuerprivilegien für die EBA einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten. Bis Juli 2021 haben 231 Bedienstete und Familienangehörige eine besondere Aufenthaltserlaubnis erhalten; zwei weitere Anträge werden derzeit bearbeitet.

Gemäß dem Sitzabkommen konnten EBA-Bedienstete, die von London nach Paris umziehen, darüber hinaus innerhalb von zwölf Monaten nach ihrer Ankunft in Frankreich ein Fahrzeug steuerfrei erwerben oder einführen. Bisher haben 38 Bedienstete dieses diplomatische Vorrecht des mehrwertsteuerfreien Erwerbs und/oder der mehrwertsteuerfreien Einfuhr eines Fahrzeugs und seiner Zulassung in Anspruch genommen.

Nach Artikel 9 des Sitzabkommens sind offizielle Ausgaben der EBA von der Mehrwertsteuer befreit, wenn der Rechnungsbetrag ohne Mehrwertsteuer 150 EUR übersteigt. In der Praxis zahlt die EBA zunächst die Mehrwertsteuer auf französische Einkäufe und auf Einkäufe, für die das KEA-Verfahren[7] gilt, und beantragt anschließend die Erstattung der Mehrwertsteuer bei der französischen Regierung. Bis Juli 2021 hat die EBA Mehrwertsteuererstattungen in Höhe von 1 938 479,84 EUR beantragt, die sämtlich erfolgt sind.

Wie in Artikel 19 des Sitzabkommens vorgesehen, eröffnete die französische Regierung im September 2019 in Courbevoie die Europäische Schule Paris-La Défense. Die Schule bietet den Kindern des Personals von EU-Einrichtungen in der Pariser Region sowie Schülern mit internationalem Hintergrund einen umfassenden Bildungsplan vom Kindergarten bis zum Europäischen Abitur. Zusätzlich zur Akkreditierung des Vorschul-, Primar- und Sekundarbereichs bis zum Jahr 5 hat der Oberste Rat der Europäischen Schulen in diesem Jahr einstimmig die Akkreditierung für die Sekundarschuljahre 6 und 7 erteilt. Dies ermöglicht den Zugang zum Europäischen Abitur. Seit September 2021 umfasst die englischsprachige Sektion den gesamten Zyklus von der Vorschule bis zum letzten Jahr der Sekundarstufe. Die französische Sektion bietet einen vollständigen Vorschul- und Primarbereich. Im Schuljahr 2020/2021 waren 20 Kinder von EBA-Mitarbeitern an der Schule angemeldet, alle in der englischsprachigen Sektion.

3 EBA: LEITUNG, BETRIEB UND WAHRNEHMUNG DER AUFGABEN

Die Aufgaben und Befugnisse der EBA, die Organisation ihrer Leitungsstruktur, der Betrieb ihrer zentralen Organisation und die wesentliche Finanzierung ihrer Tätigkeiten waren von der Verlegung ihres Sitzes nicht betroffen. Die EBA arbeitet seit Anfang Juni 2019 vollständig in ihren neuen Büros in Paris.

[6] ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 266-272.
[7] https://europa.eu/youreurope/business/taxation/vat/vat-digital-services-moss-scheme/index_de.htm

Die Verlegung des Sitzes der EBA nach Paris hatte keine Auswirkungen auf die wesentliche Finanzierung ihrer Tätigkeiten durch die EU und die zuständigen nationalen Behörden. Unabhängig von dieser Finanzierung stellt die französische Regierung 8,5 Millionen Euro zur Deckung der Kosten der Büros in Paris bereit. Diese Mittel verteilen sich auf 1,5 Millionen Euro für Einrichtungskosten, die bereits ausgezahlt und ausgegeben wurden, und 7 Millionen Euro für laufende Mietkosten, die über die neunjährige Laufzeit des Mietvertrags ausgezahlt werden sollen, um die Auswirkungen auf den Haushalt abzumildern. Bislang hat die EBA im Rahmen dieser Vereinbarung 5 075 000 EUR in Rechnung gestellt und vereinnahmt.

In den Büchern der EBA stehen noch nicht beglichene Mehrwertsteuerforderungen in Höhe von 581,000 EUR zulasten des Vereinigten Königreichs aus.

Gemeinsame Inanspruchnahme von Diensten im Bereich der Verwaltungsunterstützung durch verschiedene Agenturen der Union

Die EBA hat mit der ESMA eine Leistungsvereinbarung über die Erbringung von Rechnungslegungsdienstleistungen unterzeichnet, und seit April 2021 erbringt die EBA diese Dienstleistungen für die ESMA. Der Rechnungsführer der EBA und sein Assistent arbeiten für beide Agenturen, was eine effizientere Nutzung der Ressourcen ermöglicht. Der Verwaltungsrat der ESMA ernannte den Rechnungsführer der EBA mit Wirkung vom 1. Juli 2021 zum Rechnungsführer der ESMA.

Die EBA und die EIOPA führen gemeinsam ein Projekt zur Entwicklung von Instrumenten durch, die den Entwicklungsprozess für einen aufsichtlichen Melderahmen unterstützen sollen, der Datenpunktmodelle, den gesamten Lebenszyklus von Validierungsregeln und die XBRL-Taxonomiepakete umfasst. Für die Dauer des Projekts wird ein Projektmanager der EIOPA zur EBA abgeordnet.

Die EBA und die EIOPA teilen sich eine private Cloud und die zugehörigen Infrastrukturdienste, die von einem Drittanbieter angeboten werden und von ihnen gemeinsam konzipiert wurden und fortlaufend überwacht und verbessert werden. Die jüngste Verbesserung ist ein Sicherheitseinsatzzentrum, das die Agenturen gemeinsam konzipiert haben und seit kurzer Zeit nutzen. Die EBA und die EIOPA arbeiten außerdem bereits an der gemeinsamen Konzeption ihrer künftigen Cloud-Dienste und des entsprechenden Migrationspfads.

Die EBA und die ESMA stimmen sich auch in Bezug auf ihre Vergabeverfahren eng miteinander ab. In der nachstehenden Tabelle sind die Aktivitäten in diesem Bereich zusammengefasst.

Federführende Agentur	**Teilnehmende Agenturen**	**Verfahren**	**Stand**
EBA	ESMA	Abfallbewirtschaftungsdienste	RV[8] 2021 unterzeichnet
EBA	ESMA	Büroanlagendienste	RV 2021 unterzeichnet
EBA	ESMA + 9 weitere	Beratungsleistungen	Im Gange

[8] Rahmenvertrag

	Agenturen	im Bereich des Datenschutzes	
EBA	ESMA, EUISS[9] EUSPA[10]	Medizinische Dienste	Im Gange
ESMA	EBA	Zeitarbeitskräfte	RV 2021 unterzeichnet
ESMA	EBA	Kurierdienste	Im Gange

Die EBA fungiert als Verbindungsstelle zwischen dem Koordinierungsbüro für das Beschaffungswesen im Eurosystem (EPCO) und den drei Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA) und koordiniert die Gespräche, um EPCO-Vergabeverfahren zu ermitteln und zu bündeln. Vor kurzem konnten die ESA unter dem Dach des EPCO zwei Rahmenverträge bündeln: E-Learning-Dienste für Sprachen sowie Beratungsdienste für die Bereiche IT, Banken und Finanzen.

Die EBA und die ESMA beteiligen sich auch an einem Netz der Beschaffungsbeauftragten internationaler Organisationen mit Sitz in Paris.

Koordinierung im Zusammenhang mit COVID-19

Die EBA hat ihre Tätigkeiten nach dem Ausbruch der Pandemie aufrechterhalten und ihr gesamtes Aufgabenspektrum wahrgenommen. Die EBA steht mit der ESMA und den internationalen Organisationen mit Sitz in Frankreich (OECD und Interpol) in regelmäßigem und engem Kontakt, um bewährte Verfahren in Bezug auf Maßnahmen während des Lockdowns und Pläne für die Rückkehr ins Büro auszutauschen.

Die Initiative, den Mitarbeitern einen Zuschuss zu den Anschaffungskosten für die Ausstattung ihres Home Office zu gewähren, geht auch auf die EBA zurück. Außerdem hat sie die Ausarbeitung von Leitlinien mit der EIOPA und der ESMA koordiniert, um eine möglichst weitgehende Angleichung zwischen den ESA zu gewährleisten.

Auch ein gemeinsames Schreiben an die französischen Behörden, in Frankreich ansässige Mitarbeiter der EU-Agenturen und ihre Familien in das nationale Impfprogramm aufzunehmen, wurde von der EBA initiiert und koordiniert. Insgesamt unterzeichneten die Exekutivdirektoren von sieben Agenturen ein entsprechendes Schreiben, das im Januar 2021 versendet wurde. Die Mitarbeiter der EBA und ihre in Frage kommenden Familienangehörigen haben daraufhin im Rahmen des Programms Impfungen erhalten. Dies hat auch den von der EBA geplanten Übergang von einem virtuellen zu einem hybriden Arbeitsumfeld vorangebracht.

Die EBA und die ESMA haben auch die schrittweise Rückkehr ins Büro eng miteinander koordiniert, um dabei ein möglichst abgestimmtes Vorgehen zu gewährleisten.

[9] Institut der Europäischen Union für Sicherheitsstudien
[10] Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm.

4 SCHLUSSFOLGERUNGEN

Ausgehend von den verfügbaren Informationen wurden die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der EBA, ihre Leitungsstruktur, ihre zentrale Organisation und die Finanzierung ihrer Tätigkeiten weder durch die Verlegung ihres Sitzes nach Paris beeinträchtigt, noch durch die oben beschriebenen administrativen Kooperationsvereinbarungen mit der ESMA und der EIOPA, die keine Kerntätigkeiten der EBA betreffen.